



Allgemeines Hygieneschutzkonzept des ERSCO Ottobrunn

Stand 16.02.2021 – Änderungen sind mit **NEU!** gekennzeichnet

Durch Vereinsmailings, Schulungen und Veröffentlichung auf der Webseite www.ersco.de ist sichergestellt, dass alle Sportler ausreichend informiert sind.

Grundlagen:

- aktuelle Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen>)
- tagesaktuelle Inzidenz sowie Status der Krankenhausampel im Landkreis München. Diese gilt auch für Vereinsveranstaltungen außerhalb des Landkreises (<https://www.landkreis-muenchen.de/themen/verbraucherschutz-gesundheit/gesundheit/coronavirus>)

1. Allgemeine Regelungen:

- 1.1. Die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für Personen möglich, die **3G** erfüllen:
 - Personen, die **geimpft** sind (s. Punkt 4.1.),
 - Personen, die als **genesen** gelten (s. Punkt 4.2.)
 - **Oder** Personen die über einen negativen **Testnachweis** verfügen (s. Punkt 4.3.).
 - **Ausnahmen**, die kein 3G Nachweis vorzeigen müssen:
 - Kinder bis zum 6. Geburtstag
 - Noch nicht eingeschulte Kinder
- 1.2. **Vollumfängliche Maskenpflicht ab 6 Jahren** (außer bei der Sportausübung):
 - **Innen- und Außenbereich** Maskenstandard **FFP2** (Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen „nur“ eine medizinische Gesichtsmaske tragen)
- 1.3. Das **Abstandsgebot** von mind. 1,5m im **Innen- und Außenbereich** muss eingehalten werden.
- 1.4. **Körperkontakt** (z.B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist **untersagt**.
- 1.5. Eine festgestellte **Infektion** eines Mitglieds muss dem Verein **unverzüglich** an info@ersco.de **gemeldet werden**.
- 1.6. Ein- und Ausgänge, Laufrichtungen und Markierungen im Stadion müssen beachtet werden.
- 1.7. **Zuschauer**
 - **Zugang** mit **2G** Nachweis (s. Punkt 4 Geimpft oder Genesen)
 - **Ausnahme:** minderjährige Schüler, die in der Schule regelmäßig negativ getestet werden, müssen kein 2G nachweisen
 - **NEU!** Es sind maximal **600 Zuschauer** zugelassen (50% Auslastung)
 - **Das Abstandsgebot von mind. 1,5m muss eingehalten werden.**
 - **Maskenpflicht** (s. Punkt 1.2.)
 - Der **Ein- und Ausgang** erfolgt ausschließlich über das **rechte Eisentor**.
 - **Innenräume** sind für Zuschauer **geschlossen** (außer Toiletten)
 - Im **Bandenumlauf** sind Zuschauer nur im **Kiosk-Bereich** (mit Ketten begrenzt) **zugelassen**.
- 1.8. Alle aktiven Sportler, Begleitpersonen, Trainer und Zuschauer werden angehalten, ausreichend **Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu **desinfizieren**. Für ausreichende Desinfektionsgelegenheiten ist gesorgt.
- 1.9. Hoch frequentierte Kontaktflächen werden regelmäßig desinfiziert.





2. Sicherheits- und Hygieneregeln

2.1. Ein **Ausschluss der Teilnahme** am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte inkl. Zuschauerbereich gilt für:

- Personen mit **nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion**
- Personen, die einer **Quarantänemaßnahme unterliegen** (u.a. enge Kontaktpersonen)
Enge Kontaktpersonen sind Personen mit Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall, bei denen mindestens eine der folgenden Situationen und somit ein erhöhtes Infektionsrisiko bestand:
 - Enger Kontakt (weniger als 1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske).
 - Gespräch (sogenannter "face-to-face-Kontakt", weniger als 1,5 m und unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske).
 - Gleichzeitiger Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.
 - Enge Kontaktpersonen werden vom zuständigen Gesundheitsamt informiert
- Personen mit **unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen** (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Personen, die einem geforderten **3G-Nachweis nicht nachkommen** können

2.2. **Teilnahme mit leichten Erkältungssymptomen** (Schnupfen, gelegentlicher Husten)

- an dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, ist die Teilnahme nicht erlaubt
- die Teilnahme ist erst wieder erlaubt, wenn nach mindestens 24 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde

2.3. Bei einem bestätigt positiven Fall innerhalb einer vereinseigenen Mannschaft/Riege können im Ermessen des Vereins weitere Auflagen für die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen beschlossen werden.

2.4. **Umkleiden & Duschen**

- **Umkleiden sind geöffnet**
- Es gilt **Maskenpflicht** (s. Punkt 1.1)
- Es gilt das **Abstandsgebot** von 1,5 Metern
- Vereinseigene Sportler haben **fest zugewiesene Sitzplätze**
- Nur **jede zweite Dusche** ist **funktionsfähig**, um den **Mindestabstand** von 1,5m zu wahren



3. Regelungen zum Sportbetrieb

3.1. Maßnahmen bei Inzidenz über 1.000 (Hotspotregelung) entfallen

3.2. Gastmannschaften:

- Die Gastmannschaft hat die Einhaltung der 3G Auflagen ihrer Teilnehmer eigenständig zu kontrollieren und in der Mannschaftsmeldung vor Betreten der Sportstätte zu bestätigen. Die Gastmannschaft ist hierfür verantwortlich.
- Der Einlass für die Gastmannschaft erfolgt frühestens 90 Minuten vor Spielbeginn.
- Der Zugang sämtlicher Gastmannschaften ist nur durch das linke Tor neben dem Haupteingang gestattet. Zuschauer betreten und verlassen das Stadion durch das rechte Tor.
- Gästekabinen sind Kabinen 1 & 2 (unten neben der Eisfläche), welche nach Abreise der Gastmannschaft von der Heimmannschaft gereinigt, gelüftet und desinfiziert werden.
- Der Konsum von selbst mitgebrachten Lebensmitteln ist in den Kabinen erlaubt.

4. Geimpft, Genesen, Booster, Getestet

4.1. Geimpft

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

4.2. Genesen

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

4.3. Booster

Geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist, gelten ab dem ersten Tag der Impfung als „Geboostert“.

Folgende Kombinationen sind zu beachten:

- Geimpft-geimpft-geimpft
- Genesen-geimpft-geimpft (Genesen plus mindestens drei Monate → Erstimpfung → plus drei Monate → Zweitimpfung)
- Geimpft-geimpft-genesen (vollständige Immunisierung → genesen)
- Geimpft mit Johnson & Johnson (Geimpft plus vier Wochen → Zweitimpfung mit mRNA → plus drei Monate → Auffrischung mit mRNA)

4.4. Getestet

Ausgenommen von einer möglichen Testpflicht sind folgende Personen:

- Geimpft oder Genesen (außer bei 2Gplus)
- Kinder bis zum 6. Geburtstag



- Schüler, die im Rahmen des Unterrichts regelmäßig getestet werden
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- Berufsschüler, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen. Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Tests pro Woche.

Vorzulegen ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines

- **PCR-Tests**, der vor höchstens **48 Stunden** durchgeführt wurde
- **POC-Antigentests („Schnelltest“)**, der vor höchstens **24 Stunden** durchgeführt wurde
- **Ausschließlich für aktive, vereinseigene Sportler sowie deren Erziehungsberechtigte und Geschwister: ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest**, welcher durch das BfArM **zur Laienanwendung** zugelassen ist (**„Selbsttest“**) und vor höchstens **24 Stunden** vorgenommen wurde.
 - Selbsttests müssen unter Aufsicht einer volljährigen Person selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zur Bestätigung muss Anhang I verwendet werden.
 - Selbsttests, die unter Aufsicht im Rahmen einer Testung für den Arbeitgeber durchgeführt wurden, sind gültig. Hierfür ist eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers notwendig, aus welcher das Testdatum und die Testzeit hervorgeht.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sportveranstaltung müssen einen **Nachweis** vorweisen. Dies gilt nicht nur für die Sportler, sondern auch für Personen wie Übungsleiter und Betreuer. Bei behördlichen Kontrollen müssen die Teilnehmer die Nachweise vor Ort vorzeigen können. Sie werden vom Verein lediglich geprüft und nicht gespeichert oder gesammelt.

Ottobrunn den 11.03.2022

Michael Guggenhuber (2. Vorstand ERSCO Ottobrunn)





EIS- UND ROLLSPORT- CLUB OTTOBRUNN E.V.
WWW.ERSCO.DE

Anhang I – **NUR für aktive, vereinseigene Sportler sowie deren Erziehungsberechtigte und Geschwister**

Bestätigung Antigentest zur Laienanwenden („Selbsttest“) unter Aufsicht einer volljährigen Person

Mannschaft:

Datum Sportveranstaltung:

Uhrzeit Testergebnis:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Durchführung eines Antigen-Schnelltests **unter Aufsicht einer weiteren, volljährigen Person**. Der Test ist durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte für die Laienanwendung zugelassen. Er wurde entsprechend der Gebrauchsanweisung und **innerhalb 24 Stunden vor der Sportveranstaltung** angewandt. Das Testergebnis ist **negativ**.

Name und Unterschrift der beaufsichtigenden, volljährigen Person

Name und Unterschrift der getesteten Person



Michael Guggenhuber
+49-176-21126634

info@ersco.de
www.ersco.de

Unterhachinger Strasse 41 b
85521 Ottobrunn
Germany